

Allgemeine Lieferbedingungen der FARMAPLANT Fabrikation chemischer Produkte GmbH, Hamburg

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte, die wir mit Unternehmen eingehen. Auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern finden diese keine Anwendung.

Alle Lieferungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit uns vereinbart wurde, ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferbedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit uns.

2. Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind nicht bindend, sondern nur als Aufforderung an unsere Kunden zu verstehen, uns ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden (Angebot) und die Annahme durch uns zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von uns.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren allgemein bekanntgemachten oder mit dem konkreten Angebot vermittelten Produktspezifikationen.

Für die Ware einschlägige identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH gelten weder als die Vereinbarung einer dieser entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch als eine nach dem Vertrag vorausgesetzte oder in jedem Falle zu erwartenden Verwendung.

3.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als notwendige Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

3.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben werden von uns nur dann garantiert, wenn sie als solche klar vereinbart und als garantiert bezeichnet werden.

4. Beratung

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über bestimmte Eigenschaften, die Eignung für die Verwendung oder Anwendung der Ware und deren Zusammensetzung befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen für die konkret gedachte oder geplante Verwendung der Ware.

5. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Belieferung zum Listenpreis am Tag der Bestellung.

Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung unsere Preise für das zu liefernde Produkt oder unsere Zahlungsbedingungen allgemein ändern, sind wir berechtigt, die bei Lieferung gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der jeweils in unserem Angebot oder im jeweiligen Vertrag festgelegten Handelsklauseln, für deren Auslegung die INCOTERMS in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Soweit nicht anders vereinbart, sind von uns genannte Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich.

7. Transportschäden

Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen und bei uns unter Übersendung einer Kopie innerhalb der dafür vorgesehenen und unter Kaufleuten geltenden Rügefristen geltend zu machen, soweit wir für den Transport verantwortlich sind.

8. Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen

Soweit wir im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart und weitere Pflichten übernommen haben, ist der Käufer selbst für die Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

9. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

9.2 Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit ist eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten.

9.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und zwar bei Fakturierung in Euro in Höhe von 9%-Punkten über dem bei Eintritt des Verzuges von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatzes, und bei Fakturierung in einer anderen Währung in Höhe von 9%-Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstituts des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde.

10. Rechte bei Mängeln

10.1 Mängel der Ware, die bei einer nach Kauf- und Handelsrecht gebotenen ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind uns innerhalb von einer Woche nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen. Erfolgt die Anzeige des Mangels nicht rechtzeitig, wobei es auf den Zugang der Anzeige bei uns ankommt, gilt die Ware als genehmigt.

10.2 Ist die Ware mangelhaft und ist uns dies ordnungsgemäß angezeigt worden, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- Zunächst haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- Wir behalten uns zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Käufer nicht zumutbar ist, kann er entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
- Ansprüche wegen Mängeln auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen können nur gemäß Ziffer 11. verlangt werden

10.3 Mängelansprüche des Käufers verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Lieferung der Ware.

11. Haftung

11.1 Wir haften für Schäden grundsätzlich nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für typische, vorhersehbare Schäden; im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen.

11.3 Die Beschränkungen der Haftung in Ziffer 10. und 11. gelten nicht bei einer Haftung von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- im Falle der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- im Falle des Rückgriffs des Käufers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf,
- bei einer Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetzes.

11.4 Wird die Lieferung verzögert oder unmöglich, weil der Käufer im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen hat, haften wir für daraus entstehende Schäden nicht. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen fällt ausschließlich in die Sphäre des Käufers.

12. Aufrechnung

Der Käufer kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn ihm eine von uns unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung zusteht oder die Forderung, gegen welcher der Käufer aufrechnen möchte, in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit der aufzurechnenden Forderung steht.

13. Sicherheiten

Verschlechtert sich die Bonität des Käufers oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, insbesondere in Fällen des Zahlungsverzuges, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorkasse oder der Einräumung von Sicherheiten abhängig machen.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt

Wir bleiben Eigentümer der von uns gelieferten Waren unabhängig von der Übergabe an den Käufer oder von ihm Beauftragte jedenfalls bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.

14.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch andere Verbindlichkeiten uns gegenüber noch nicht vollständig erfüllt, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

14.3 Verarbeitungsklausel

Verarbeitet der Käufer von uns gelieferte Waren gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar das Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Waren oder Stoffen, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Wertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.

14.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel

Sofern eine Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit Sachen des Käufers so erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verpflichtet sich unser so entstandenes Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns zu verwahren.

14.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer darf über unsere Waren im ordentlichen Geschäftsgang verfügen, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber jeweils rechtzeitig und vollständig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf, der Lieferung oder Verarbeitung von Waren, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Entstehung der Forderung an uns ab; sofern wir Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehalteigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns in Höhe unserer dann noch offenen Forderungen an uns ab.

14.6 Auskunftsrecht/Offenlegung

Auf Verlangen wird uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen geben. Ebenso wird er auf Verlangen die in unserem Eigentum stehenden Waren als unsere kennzeichnen, aussondern oder separat verwahren, sowie seine Abnehmer von der erfolgten Abtretung in Kenntnis zu setzen.

14.7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, ohne dass wir vom Kaufvertrag zurücktreten oder wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Vertragserfüllung eine Nachfrist setzen, jederzeit die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren auf Kosten des Käufers zu verlangen.

14.8 Teilverzichtsklausel

Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15%, so verzichten wir in Höhe des überschüssigen Teils auf die Sicherheiten.

15. Höhere Gewalt

Sollten Ereignisse und Umstände, die wir nicht beeinflussen können wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, oder Verfügungen von hoher Hand, uns die Herstellung der Ware oder unsere Belieferung durch unseren Hersteller, einschränken oder unmöglich machen, mit der Folge, dass wir unsere vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen können, sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht befreit und auch nicht verpflichtet, uns die Ware bei Dritten zu beschaffen. Das gleiche gilt, soweit die Ereignisse und Umstände für uns das Geschäft nachhaltig unwirtschaftlich machen oder solche Umstände und Ereignisse bei unseren Vorlieferanten vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16. Erfüllungsort

Unabhängig von den vereinbarten Handelsklauseln und dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort unser Sitz.

17. Datenschutz

Soweit uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Käufers übermittelt werden, werden wir diese nur zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung erheben, elektronisch speichern, verarbeiten und übermitteln. Eventuell kann es erforderlich sein, diese Daten auch an Dritte zur Erfüllung des Vertrags zu übermitteln.

Sobald wir die personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vertragszwecks nicht mehr benötigen und keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, werden wir diese Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben löschen.

Wir beachten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Hamburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

19. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss jener kollisionsrechtlichen Normen, die das Vertragsverhältnis einem anderen als deutschem Recht unterwerfen würden, und unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), auch dann, wenn der Käufer seinen Sitz nicht in einem CISG-Vertragsstaat hat.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrags. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt.

21. Vertragssprache

Werden dem Käufer unsere Lieferbedingungen außer in deutscher Sprache, noch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, erfolgt dies nur zum besseren Verständnis. Gültig ist die deutsche Fassung, die der Käufer jederzeit bei uns anfordern kann. Bei Auslegungsunterschieden gilt ausschließlich der deutsche Text.